

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Paul K[REDACTED] in M[REDACTED] ([REDACTED]),
B[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in
H[REDACTED] ([REDACTED].),

Antragsgegner und Beschwerde-
gegner,

wegen Vollziehung der Zulassungsrücknahme

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
6. November 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Wedesweiler,
der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts
Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt nach mündlicher
Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichts-
hofs für Rechtsanwälte für das Land Nordrhein-West-
falen vom 2. Juni 1961 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die gerichtlichen Kosten
des Rechtsmittels zu tragen. Er hat dem Antragsgegner
die außergerichtlichen Kosten zu erstatten, die die-
sem durch das Rechtsmittel entstanden sind.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsgegner hat mit Verfügung vom 20. September 1960 die Zulassung des Antragstellers als Rechtsanwalts beim Amts- und Landgericht Wuppertal zurückgenommen, weil der Antragsteller in Vermögensverfall geraten sei und dadurch die Interessen der Rechtssuchenden gefährdet seien (§ 15 Nr. 1 2. Halbsatz BRAO). Der Antragsteller hat rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt (§ 16 Abs. 4 BRAO). Der Ehrengerichtshof hat über den Antrag noch nicht entschieden, hat aber durch den angefochtenen Beschluß angeordnet, daß die Rücknahmeverfügung des Antragsgegners zu vollziehen sei (§ 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO). Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Die Beschwerde ist nicht statthaft. Gegen eine Entscheidung des Ehrengerichtshofs steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nur in den in § 42 Abs. 1 BRAO bezeichneten Fällen zu. Dazu gehört nicht der Fall, daß der Ehrengerichtshof gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 BRAO den Vollzug der Rücknahmeverfügung der Landesjustizverwaltung angeordnet hat. Das hat der Senat bereits entschieden (Beschluß vom 24. April 1961 - AnwZ (B) 9/61).

Die in jenem Beschluß offen gelassene Frage, ob der Bundesgerichtshof dann, wenn er mit der Hauptsache befaßt ist, auch über die Vollziehbarkeit befinden kann, braucht hier ebenfalls nicht entschieden zu werden. Denn der Senat ist mit der Hauptsache nicht befaßt, da der Ehrengerichtshof über sie noch nicht entschieden hat.

Die Beschwerde ist nach alledem als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 Abs. 1, § 202 Abs. 3 BRAO, § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG, die Wertfestsetzung aus § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 Satz 1 KostO.

Glanzmann	Heins	Wedesweiler	Börtzler
Kirchhof	Petersen	Dr. Vogt	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)